

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Anwaltschaft des Kindes e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist unter dem Aktenzeichen VR 4207 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie soll den Blick unserer Gesellschaft auf Kinder und Jugendliche lenken, ihre Rechte stärken und ihre Interessen u.a. in Familiengerichtsverfahren durch Verfahrensbeistandschaften nach §§ 158, 167 I FamFG (Verfahrensbeistandschaften), sowie im Rahmen von Vormundschaften nach § 1793 BGB, Pflschaften nach § 1909 BGB und Umgangspflegschaften nach § 1684 III S. BGB professionell vertreten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

1. Öffentlichkeitsarbeit
z.B. Informationsveranstaltungen, Presse und Medienarbeit
2. Entwicklung und Einführung von Standards für die professionelle Durchführung von Verfahrensbeistandschaften, Vormundschaften und Pflschaften
3. Organisieren und Anbieten von Weiterbildungen im Bereich Verfahrensbeistandschaft und in den oben genannten Bereichen
4. kollegialen Austausch und Supervision
5. Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder
6. Vernetzung der Verfahrensbeistände, Vormünder und Pfleger
7. Kooperation mit anderen Interessenvertretungen (Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungsinstituten).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann die Zahlung von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG an die/den Vorstandsvorsitzende(n) und/oder einzelne Vorstandsmitglieder als Ersatz von Auslagen und Arbeits- oder Zeitaufwand beschließen. Die Zuwendungen sollen im angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufkommen der voraussichtlich im Geschäftsjahr einzunehmenden Mitgliederbeiträge stehen und pro Geschäftsjahr nicht mehr als 20% des Gesamtaufkommens der Mitgliederbeiträge ausmachen.

Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Zahlungsweise trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine Zusatzausbildung als Verfahrensbeistand, Vormund oder Umgangspfleger nachweislich begonnen hat und auch abschließen wird oder schon abgeschlossen hat.

Über davon abweichende Einzelfälle entscheidet der Vorstand.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und fördern möchte.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vereinseintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Halbjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Standards nicht einhält
2. ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen Minderjährige anhängig ist oder war, oder eine Verurteilung erfolgt ist
3. sein Verhalten aus anderen Gründen in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
4. es seinen Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet und trotz schriftlicher Fristsetzung säumig bleibt.

Bei Eintritt in den Verein ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller eine schriftliche Erklärung

darüber abzugeben, dass weder z.Zt. ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens gegen Minderjährige anhängig ist, noch in der Vergangenheit war, und auch keine Verurteilung erfolgt ist.

Den Ausschluss muss der Vorstand mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die halbjährlich jeweils in der 1ten und 27ten Kalenderwoche eines Jahres fällig sind.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind durch Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Über die Sitzungen der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
4. Entgegennahme des schriftlichen Kassenprüfungsberichtes

5. Bestellung zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bestätigen und Beschließen der vom Verein entwickelten Standards
8. Satzungsänderungen nach §9 dieser Satzung.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn sie von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (1 Vorsitzende/Vorsitzender, 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter, 1 Kassenwartin/Kassenwart, 1 Schriftführerin/Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle fünf Mitglieder, nämlich der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, Kassenwart/in, Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Mitgliederversammlung einzuberufen
2. die Mitgliederversammlung zu leiten
3. die Geschäfte des Vereins nach der Beschlusslage der Mitgliederversammlung zu führen
4. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen (Zustimmung mind. dreier Vorstandsmitglieder ist erforderlich).

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung ist der Tagesordnung beizufügen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins müssen bis vier Wochen vor einer anberaumten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Wolbecker Straße 27/29, 48155 Münster, der das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Münster, Mai 2019